

Die Panoramafreiheit bleibt in Deutschland erhalten

Oliver Hinte

Im Zuge der Diskussion um den Bericht der Europaabgeordneten Julia Reda, bekannt unter dem Titel „Reda-Report“, in dem die Novellierung des europäischen Urheberrechts analysiert wurde, kam auch das Thema der sogenannten „Panoramafreiheit“ zur Sprache. Unter Panoramafreiheit versteht man im juristischen Kontext die Erlaubnis, urheberrechtlich geschützte Werke, die sich dauerhaft im öffentlichen Raum befinden, zweidimensional abzubilden. Die damit gemeinten Objekte sind beispielsweise Werke der bildenden Künste, wie Skulpturen, Brunnen und Denkmäler. Auch fallen darunter Werke der Baukunst, also Häuser, Türme, usw. Sie sind alle in § 2 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) genannt. Der öffentliche Raum umfasst alle Wege, Straßen und Plätze, die der Allgemeinheit gewidmet wurden. Dies erstreckt sich auch auf im Privatbesitz befindliche Kunstwerke, die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind. Ob diese Abbildung zu privaten oder kommerziellen Zwecken erfolgt, macht dabei keinen Unterschied. In Deutschland unterfällt die Panoramafreiheit den sogenannten Schrankenregelungen des Urheberrechts. Sie ist in § 59 UrhG geregelt.¹ In anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wie Frankreich und Italien hat der nationale Gesetzgeber darauf verzichtet, die Panoramafreiheit zu gewähren.²

Da sich auch das parlamentarische Verfahren in Europa durch das Positionieren von widerstreitenden Interessen auszeichnet, war von Mitgliedern des Rechtsausschusses des Europaparlaments die Forderung zur europaweiten Einschränkung der Panoramafreiheit in den Bericht von Julia Reda eingefügt worden. Diese hatte im Entwurf ihres Berichts ursprünglich beansprucht, dass die Notwendigkeit einer Lizenz für



solche Alltäglichkeiten wie das Teilen von Urlaubsfotos in sozialen Netzwerken nicht mehr zeitgemäß ist und die Panoramafreiheit deshalb in der gesamten Europäischen Union gelten soll. Auf der Suche nach Kompromissen hinsichtlich der Weiterentwicklung des europäischen Urheberrechts stimmten die Mitglieder des Par-

laments glücklicherweise mit großer Mehrheit gegen die europaweite Einschränkung der Panoramafreiheit. Dies geschah auch unter dem Eindruck der großen öffentlichen Diskussion zu diesem Thema, bei der sich die meisten Beteiligten zumindest für die Beibehaltung des Status Quo aussprachen. Es bleibt daher voraussichtlich den nationalen Gesetzgebern überlassen, diese in ihre Rechtsordnung auf der Grundlage der Richtlinie 2001/29/EG aufzunehmen oder weiterhin davon Abstand zu nehmen. Der Beschluss des Parlaments zur Reform des Urheberrechts ist allerdings noch nicht bindend. Der Vorschlag der EU-Kommission zur Anpassung der Richtlinie 2001/29/EG an das digitale Zeitalter wird für den Herbst 2015 erwartet. |



Oliver Hinte

Geschäftsführer
 Fachbibliothek Rechtswissenschaft
 Rechtswissenschaftliches Seminar
 Universität zu Köln
 Albertus-Magnus-Platz
 50923 Köln
 Tel. 0221 470-4236
 Fax 0221 470-5082
 ohinte@uni-koeln.de

¹ Vertiefend zum Thema: Stefan Ernst, Zur Panoramafreiheit des Urheberrechts, ZUM 1998, S. 475 ff.

² Detaillierte Ausführungen zur unterschiedlichen Ausgestaltung der Panoramafreiheit in der EU: <https://juliareda.eu/2015/06/panoramafreiheit-in-gefahr/>, zuletzt abgerufen am 12.08.2015